



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 5/2018 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 18.01.2018

Lockerung bei den Fristen für den Mehrwertsteuerabzug von Einkaufsrechnungen

Wir haben mit unseren Rundschreiben Nr. 7 und 15 (beide vom Jahr 2017) über die neuen zeitlichen Einschränkungen¹ für den Mehrwertsteuerabzug² für Einkaufsrechnungen berichtet. Demnach darf die MwSt auf Eingangsrechnungen ab 2017 nur mehr bis zur Abgabe der MwSt-Erklärung für das betreffende Jahr in Abzug gebracht werden.

Einen Tag nach der Fälligkeit der monatlichen Mehrwertsteuerabrechnung des Monats Dezembers 2017 hat die Einnahmenagentur³ gestern einige wichtige Klärungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen veröffentlicht, wodurch die Problematiken zum zeitlich begrenzten MwSt-Abzug entschärft werden.

Im Rundschreiben der Einnahmenagentur wird eine Koordinierung zwischen den neuen gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gemacht. Demnach kann die MwSt erst nach effektivem Erhalt der Rechnung in Abzug gebracht werden.

Dies bedeutet, dass eine Rechnung vom Jahr 2017, welche beim Kunden erst im Jänner 2018 eintrifft, innerhalb des Kalenderjahres 2018 (Jahr des Rechnungserhalts) registriert und die MwSt in Abzug gebracht werden kann. Wichtig dabei ist einen Nachweis zu erbringen, dass die entsprechende Rechnung **effektiv erst im Jänner 2018 eingelangt** ist. Ein solcher Nachweis kann alternativ erbracht werden durch:

- Aufbewahrung der Mail (Pec) mittels welcher die Rechnung übersendet wurde;
- durch die chronologische Nummerierung der erhaltenen Eingangsrechnungen (wird im Zuge der Buchhaltung durch die Zuweisung einer Protokollnummer grundsätzlich automatisch gemacht).

Beispiele:

1. Der Kunde bekommt die Rechnung für eine Warenlieferung vom Monat Dezember 2017 erst am 18. Jänner 2018. In diesem Fall darf er aufgrund der neuen Klärungen die Rechnung auch

¹ Art. 2 vom Gesetzesdekret Nr. 50/2017

² Art. 19 Abs. 1 VPR 633/1972

³ Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 1 vom 17.01.2018

erst in der MwSt-Abrechnung des Monats Jänner 2018 oder der Folgemonate (auf jeden Fall innerhalb 2018) eintragen.

2. Der Kunde bekommt die Rechnung für eine Warenlieferung vom Monat Dezember 2017 noch innerhalb 31. Dezember 2017. Für den MwSt-Abzug muss die Eingangsrechnung noch in der MwSt-Abrechnung des Monats Dezember 2017 eingetragen werden.

Durch diese Klärungen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bezüglich der Fristen **für den MwSt-Abzug für Einkaufsrechnungen** in der Praxis fast wieder alles beim Alten ist, nachdem für die Aufzeichnungsfristen nicht das Rechnungsdatum, sondern das **Datum des Erhalts der Rechnung ausschlaggebend ist**. Die Eingangsrechnungen sind also im Kalenderjahr des Erhalts zu registrieren.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner